Benutzerordnung für den Wertstoffhof Hörlitz

Betreiber:

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster (AEV)
Hüttenstraße 1c
01979 Lauchhammer
Tel.: 0357446770
Fax: 035744677201
E-Mail: aev@schwarze-elster.de

Der Wertstoffhof des Abfallentsorgungsverbandes liegt auf dem Betriebsgelände der Deponiegesellschaft Schwarze Elster mbH.

1. Geltungsbereich

(1) Die Benutzerordnung gilt für alle Personen, welche den Wertstoffhof in Anspruch nehmen. Diese sind insbesondere
- Abfallbeförderer,
- gewerbliche Anlieferer von Abfällen,
- private Anlieferer von Abfällen,
- Dritte, die vom Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster (AEV) mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragt worden sind.

(2) Die Benutzerordnung gilt auch für Personen, die
– das Betriebsgelände auf Veranlassung des AEV in Ausübung einer zu verrichtenden sonstigen Tätigkeit betreten oder befahren müssen,
– befugt sind, das Betriebsgelände zur Ausübung einer Kontrollaufgabe zu betreten oder zu befahren.

Die Benutzerordnung liegt im Eingangsbereich (Annahmekontrolle) aus bzw. kann im Internet auf der Seite des Abfallentsorgungsverbandes (http://www.schwarze-elster.de/) eingesehen werden.

2. Benutzung

(1) Der Wertstoffhof darf nur von Befugten und nur auf dem hierfür ausgewiesenen Weg unter Passieren der Annahmekontrolle betreten bzw. befahren werden.

(2) Der Zutritt zu den Anlagen der Deponiegesellschaft, insbesondere der Deponie, ist nicht gestattet.

(3) Zur Benutzung des Wertstoffhofes als Anlieferer sind berechtigt:
– Besitzer von überlassungs- und nicht überlassungspflichtigen und für den Wertstoffhof zugelassenen Abfällen (Anlage 1), die im Verbandsgebiet anfallen,
– die mit der Beförderung der oben genannten Abfälle beauftragten Dritten,
– Abfallbeförderer, die im Verbandsgebiet mit der Einsammlung und Beförderung der für den Wertstoffhof zugelassenen Abfälle von dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragt wurden.

3. Verkehrsregelungen:

(1) Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

(2) Im Betriebsgelände darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

(3) Die Beschilderung innerhalb des Betriebsgeländes ist zu beachten.

(4) Der LKW-Verkehr zum Austausch von Containern und Abfallbehältern hat aus Sicherheitsgründen Vorrang. Während dieser Fahr- und Rangierarbeiten ist der Wertstoffhof für den übrigen Verkehr (insbesondere private Anlieferer) vollständig zu sperren. Das Wertstoffhofpersonal ist berechtigt, die Einfahrt für die Dauer der LKW-Beladung bzw. -Entladung zu schließen. In dieser Zeit ist das Betreten und Befahren des Geländes untersagt.

(5) Handzeichen des Personals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

4. Verhalten auf dem Betriebsgelände

(1) Anlieferer haben sich auf dem Betriebsgelände so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung gewahrt, der Betriebsablauf nicht gestört, das Betriebspersonal und andere Befugte nicht geschädigt oder gefährdet werden.

(2) Die Anlieferer haben generell im Annahmebereich zu warten. Es ist untersagt, den Wertstoffhof ohne Aufforderung durch das Betriebspersonal zu befahren.

(3) Anlieferer dürfen das Betriebsgelände nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren. Sie dürfen die Annahmekontrolle passieren und werden vom dortigen Personal zur Weiterfahrt eingewiesen.

(4) Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung der Abfälle erforderlich ist.

(5) Anlieferer haben den Weisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

(6) Rauchen, offenes Feuer sowie Essen und Trinken sind verboten.

(7) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen sowie das Abstellen von Behältern ist nur auf den dafür ausgewiesenen oder durch das Betriebspersonal zugewiesenen Flächen gestattet.

(8) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ablagerungen außerhalb der Annahmezeiten und -stellen verboten sind.

5. Zugelassene Abfälle

(1) Auf dem Wertstoffhof können die in der Anlage 1 zur Benutzerordnung aufgeführten Abfallarten entsorgt werden.

(2) Die Abfälle müssen in einem entsorgungsfähigen Zustand angeliefert werden, d. h. die Beschaffenheit der Abfälle darf den ordnungsgemäßen Betrieb des Wertstoffhofes nicht beeinträchtigen.

(3) Alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 stehen, sind von der Annahme auf dem Wertstoffhof ausgeschlossen.

(4) Der AEV kann Anlieferer von der weiteren Benutzung ausschließen, wenn

– nicht zugelassene Abfälle verdeckt bzw. in Form unzulässiger Vermischungen angeliefert werden,
– wiederholte Verstöße gegen die Benutzerordnung festgestellt werden.

6. Abfertigung im Eingangsbereich des Wertstoffhofes

(1) Es werden nur Abfälle angenommen, die im Verbandsgebiet des AEV angefallen sind.

(2) Die Anlieferer dürfen das Betriebsgelände nur über die Annahmekontrolle im Ein- bzw. Ausgangsbereich des Wertstoffhofes befahren und verlassen.

(3) Das Betriebspersonal in der Annahmekontrolle

- kontrolliert die Ladungen,
- weist die Anlieferer zur Entladung ein (Zuweisung Entladeort),
- weist Anlieferer mit unzulässigen Abfällen zurück.
- kassiert die Gebühren und Entgelte.

(4) Im Rahmen der Kontrollen ist das Betriebspersonal berechtigt, die angelieferten Abfälle näher zu untersuchen. Der Anlieferer ist verpflichtet, dafür Behälter und Verpackungen zu öffnen bzw. andere die Abfälle verdeckende Ladungsbestandteile zu entfernen.

(5) Nicht zugelassene Abfälle werden durch das Betriebspersonal zurückgewiesen. Dies betrifft auch zugelassene Abfälle, die in einem nicht entsorgungsfähigen Zustand angeliefert werden.

(6) Schadstoffe können nur am Schadstoffmobil abgegeben werden.

7. Abladen der Abfälle

(1) Der Anlieferer hat nach Passieren der Annahmekontrolle unverzüglich den ihm zugewiesenen Entladeort anzufahren und selbstständig zu entladen.

Die Zufahrt zum Entladeort wird durch Verkehrszeichen und Einweisung durch das Betriebspersonal geregelt. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Nach dem Abladen kontrolliert der Einweiser nochmals die Übereinstimmung der entladenen Abfälle mit den in der Anlieferungsanzeige deklarierten Abfällen. Daraufhin hat der Anlieferer unverzüglich den Entladebereich und das Betriebsgelände zu verlassen.

(3) Wird bei der Kontrolle entladener Abfälle festgestellt, dass die Abfälle oder wesentliche Bestandteile der Abfälle für eine Entsorgung nicht zugelassen sind oder zugelassene Abfälle aufgrund deren Zustand für die Entsorgung nicht geeignet sind, ist der Anlieferer verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich aus dem Betriebsgelände zu entfernen.

(4) Das Sammeln und die Mitnahme von Abfallbestandteilen aus den entladenen Abfällen sind verboten. Hiervon ausgenommen ist die vom Betriebspersonal angewiesene Rücknahme der für die Entsorgung nicht zugelassenen oder nicht geeigneten Abfallbestandteile.

8. Gebühren und Entgelte

(1) Für die angenommenen Abfälle wird eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung bzw. ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung über die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen festgesetzt.

(2) Der Geldbetrag aus dem Gebührenbescheid bzw. der Rechnung ist gegenüber dem Betriebspersonal in bar oder per EC-Karte zu entrichten. Die Zahlung wird quittiert. Für die Gebühr wird ein Gebührenbescheid, für das Entgelt eine Rechnung generiert. Menge, Deklaration der Abfälle sowie ggf. erhaltenes Wechselgeld sind sofort zu prüfen.

9. Eigentumsübergang

(1) Die Abfälle gehen nach dem Entladevorgang in das Eigentum des AEV über.

(2) Hiervon ausgenommen sind nicht zugelassene und zugelassene, aber nicht entsorgungsfähige Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeanstandet passiert haben. Diese Ausnahme gilt auch für bereits entladene Abfälle, wenn die Unzulässigkeit nachträglich festgestellt wird.

(3) Der Abfallentsorgungsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

10. Haftung

(1) Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die er während der Benutzung der Wertstoffhöfe verursacht. Insbesondere haftet er für die Schäden, die er aufgrund unzulässigen Betretens, Befahrens und Benutzens der Wertstoffhöfe verursacht.

(2) Der Anlieferer haftet auch für alle Aufwendungen, die im Falle durchzuführender Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden, wenn die Anlieferung nicht gem. Punkt 5 dieser Benutzungsordnung erfolgte. Hierzu gehören auch die Entsorgungskosten.

11. Haftungsausschluss

(1) Der Wertstoffhofbetreiber haftet nicht für

a) Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlage sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung,

b) einen möglichen Missbrauch der Abfälle bzw. Wertstoffe,

c) Schäden bei der Anlieferung von Abfällen bzw. Wertstoffen, die von der Annahme ausgeschlossen sind,

d) Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen,

e) Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlagen aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können,

f) Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen,

g) Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Entladung entstehen.

(2) Die Haftung des Wertstoffhofbetreibers für ein Verschulden des Betriebs- oder Aufsichtspersonals wird auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 15.05.2025 in Kraft.

Lauchhammer, 12.05.2025

Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Anlage 1 - Liste der zur Annahme zugelassenen Abfälle

ASN-Nr.	Bezeichnung
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
16 01 03	Altreifen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen (Ofenschutt)
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Sanitärkeramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 02	Glas
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (Wellbitumenpappe, teer- und asbestfreie Dachpappe)
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (teerhaltige Dachpappe, asbestfrei)
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03* fällt (HBCD-haltiges Dämmmaterial)
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten - ausschließlich Annahme von Dachpappe mit Asbest- und/oder Mineralwollanhaftungen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
20 01 11	Textilien
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 40	Metalle
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll